

LENNART VON SCHWICHOW

Die Menschenwürde  
in der EMRK

*Jus Internationale et Europaeum*

123

---

**Mohr Siebeck**

# Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von  
Thilo Marauhn und Christian Walter

123





Lennart von Schwichow

# Die Menschenwürde in der EMRK

Mögliche Grundannahmen, ideologische Aufladung  
und rechtspolitische Perspektiven nach der  
Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs  
für Menschenrechte

Mohr Siebeck

*Lennart von Schwichow*, geboren 1987; Studium an der Leibniz Universität Hannover und der University of Southern Denmark; 2016 Promotion.

e-ISBN PDF 978-3-16-154863-5

ISBN 978-3-16-154825-3

ISSN 1861-1893 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

## Vorwort

Das vorliegende Werk wurde im April 2016 von der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Dissertation angenommen. Bei aller wissenschaftlicher Kunst wäre mir jedoch der erfolgreiche Abschluss dieser Arbeit für immer verwehrt geblieben, hätte nicht einer Vielzahl verschiedener Persönlichkeiten, jeweils auf ihre ganz eigene Art, zu ihrem Gelingen beigetragen.

Zuvorderst gilt mein Dank natürlich meinem Doktorvater Prof. Dr. Volker Epping, der mir stets ein ausgezeichnete Ratgeber und Mentor sowie ein großartiges Vorbild war und dessen fachliche Kompetenz, Einsatz und Arbeitsgeschwindigkeit mich bis heute mit tiefster Bewunderung erfüllen. Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei meinem Zweitgutachter Prof. Dr. Reinhard Gaier und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Prof. Dr. Roland Schwarze, deren Anmerkungen und Kommentare zu meiner Arbeit von größtem Wert für mich waren. Diese Arbeit wurde erst möglich durch die Promotionsförderung der Heinrich-Böll-Stiftung, der ich für diese einmalige Möglichkeit und für die Freiheit von finanziellen Sorgen während meiner Promotionsjahre zu tiefstem Dank verpflichtet bin.

Weiterhin möchte ich meiner Familie danken, die mich – nicht nur zu Zeiten der Promotion – immer vorbehaltlos unterstützt hat und auf die ich mich jederzeit verlassen kann. Dasselbe gilt natürlich für meinen Freundeskreis, der teils mit Rat und Tat, teils aber auch mit willkommener Abwechslung immer an meiner Seite stand. Ein ganz besonderer Dank gilt schließlich meiner Frau Astrid, die alle Phasen dieser Arbeit gemeinsam mit mir durchlebt, Freude und Sorgen geteilt und die allein schon deswegen wie keine zweite Person Anteil am Erfolg dieses Werkes hat.

Berlin, August 2016

Lennart von Schwichow



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
A. Vorbemerkungen.....	1
<i>I. Einführung</i> .....	1
<i>II. Forschungsstand</i> .....	3
<i>III. Struktur der Arbeit</i> .....	4
B. Rahmenbedingungen für einen europäischen Würdebegriff ..	6
<i>I. Historischer Überblick über EMRK und EGMR</i> .....	6
<i>II. Wurzeln der Menschenwürde</i> .....	7
1. Antike.....	8
2. Christliches Menschenbild.....	9
3. Aufklärung.....	11
<i>III. Menschenwürde heute</i> .....	13
1. Definitionsversuche .....	15
a) Werttheorie.....	16
b) Leistungstheorie .....	16
c) Kommunikationstheorie.....	17
d) Negativdefinition.....	18
2. Entwicklung in den Nationalstaaten.....	19
3. Internationale Entwicklung .....	22
<i>IV. Menschenwürde im Rahmen des Europarats</i> .....	23
1. Allgemeine Übersicht .....	24
2. Das Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin und das 13. Zusatzprotokoll .....	25



V. Zusammenfassung .....	26
C. Art. 3 EMRK: Verbot der Folter.....	27
<i>I. Allgemeine Voraussetzungen</i> .....	27
1. Unabwägbarkeit .....	30
2. Achtungsanspruch und Schutzpflicht .....	31
3. Schwere des Eingriffs .....	33
a) Folter .....	36
b) Unmenschliche Strafe oder Behandlung .....	38
c) Erniedrigende Strafe oder Behandlung .....	40
<i>II. Anwendungsfälle der Menschenwürde</i> .....	41
1. Menschenwürdige Strafe.....	42
a) Körperliche Strafe .....	43
b) Strafe im Militärdienst.....	45
c) Lebenslange Haft.....	46
d) Zusammenfassung .....	52
2. Menschenwürdige Haftbedingungen .....	54
a) Allgemeine Umstände .....	55
b) Wirkung der Menschenwürde.....	58
c) Räumliche Haftbedingungen.....	60
d) Einzelhaft .....	66
e) Gewalt gegen Gefangene .....	69
f) Leibesvisitationen bei Gefangenen.....	72
g) Anlegen von Handschellen .....	79
h) Menschenunwürdige Behandlung inhaftierter Asylsuchender.....	80
i) Körperlich und geistig eingeschränkte Personen in der Haft.....	81
j) Medizinische Versorgung in der Haft.....	82
k) Zusammenfassung .....	87
3. Weitere Fälle mit Menschenwürdebezug.....	89
a) Abschiebungs- und Auslieferungsfälle.....	89
b) Polizeieinsätze.....	93
c) Rassismus.....	94
d) Soziale Not.....	96
e) Schutzpflicht bei natürlicher Krankheit .....	98
f) Sterbehilfe und Wirkung über den Tod hinaus .....	99
<i>III. Besondere Aspekte des Würdeschutzes unter Art. 3 EMRK</i> .....	102
1. Relativität des Würdeschutzes .....	103
2. Subjektives Empfinden bei Würdeverletzungen .....	107

3. Anleihen aus dem GG .....	108
4. Die Rolle der Würde bei der Absenkung der Eingriffsschwelle.....	109
<i>IV. Zwischenfazit .....</i>	<i>111</i>
<b>D. Art. 8 EMRK: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens .....</b>	<b>115</b>
<i>I. Allgemeine Voraussetzungen .....</i>	<i>115</i>
<i>II. Würderelevante Schutzbereiche .....</i>	<i>117</i>
<i>III. Eingriff und Rechtfertigung .....</i>	<i>120</i>
<i>IV. Anwendungsfälle der Menschenwürde .....</i>	<i>122</i>
1. Sterbehilfe .....	123
2. Künstliche Befruchtung, Abtreibung und Adoption .....	130
3. Sexuelle Identität .....	134
4. Leibesvisitationen .....	139
5. Weitere Fälle mit Menschenwürdebezug.....	141
<i>V. Besondere Aspekte des Würdeschutzes unter Art. 8 EMRK .....</i>	<i>144</i>
1. Abwägbarkeit der Würde unter Art. 8 EMRK .....	144
2. Einfluss gesellschaftlicher Moralvorstellungen .....	146
3. Kern- und Randbereich des Würdeschutzes .....	148
<i>VI. Zwischenfazit .....</i>	<i>149</i>
<b>E. Weitere Artikel mit Würderelevanz .....</b>	<b>151</b>
<i>I. Art. 2 EMRK: Recht auf Leben .....</i>	<i>151</i>
<i>II. Art. 6 EMRK: Recht auf ein faires Verfahren .....</i>	<i>154</i>
<i>III. Art. 9 EMRK: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit .....</i>	<i>154</i>
<i>IV. Art. 14 EMRK: Diskriminierungsverbot .....</i>	<i>156</i>
<i>V. Zusammenfassung .....</i>	<i>157</i>

F. Charakteristika eines europäischen Würdebegriffs .....	160
<i>I. Abwägungsoffenheit und Vorverlagerung der Abgrenzung von Verletzung &amp; Nicht-Verletzung .....</i>	<i>160</i>
1. Die scheinbare Unabwägbarkeit des Folterverbots .....	160
2. Prüfung der Verhältnismäßigkeit .....	163
3. Qualitative Relativierung und Menschenwürde als Schranken-Schranke.....	164
4. Schwierigkeiten und Gefahren der Vorverlagerung.....	166
a) Probleme bei der Differenzierung.....	167
b) Mangelnde Transparenz .....	169
c) Wahrung der Verhältnismäßigkeit .....	171
5. Zukünftige Entwicklung .....	172
<i>II. Kern- und Randbereich des Würdeschutzes .....</i>	<i>174</i>
1. Methodik der Zuordnung .....	174
2. Definition von Kern- und Randbereich .....	175
3. Bedingungen des geteilten Würdeschutzes.....	178
4. Zukünftige Entwicklung .....	180
<i>III. Die Menschenwürde als normativer Ursprung der Einzelgarantien oder konkretes Einzelrecht .....</i>	<i>181</i>
1. Unterschiedliche Wirkungsweisen bei verschiedenen Einzelgrundrechten.....	181
a) Menschenwürde als Hintergrundannahme .....	181
b) Menschenwürde als konkretes Einzelrecht .....	182
2. Doppelte Wirkung der Menschenwürde .....	184
3. Keine Absolutheit als Einzelrecht per se .....	185
4. Zukünftige Entwicklung .....	186
<i>IV. Ideologische Aufladung und paternalistische Unterminierung der Freiheit .....</i>	<i>187</i>
1. Zwei Lesarten der Menschenwürde.....	187
2. Paternalismus.....	187
3. Freiheit des Individuums.....	189
4. Anwendung durch den EGMR .....	189
5. Zukünftige Entwicklung .....	190
<i>V. Menschenwürde und Rechtsangleichung .....</i>	<i>191</i>
1. Die Rolle der Menschenwürde in der Rechtsprechung .....	191
a) Konkrete Harmonisierungstendenzen .....	193

b) Grundsätzliche Richtungsänderung .....	195
c) Folgen der neuen Ausrichtung .....	196
d) Entwicklungspotential .....	197
2. Zukünftige Entwicklung .....	199
<i>VI. Kulturelle Differenzen und fehlende Staatlichkeit .....</i>	<i>201</i>
1. Herausforderung der Konsensbildung .....	201
2. Problematik des fehlenden Konsenses.....	202
3. Zukünftige Entwicklung .....	203
<i>VII. Europäischer Konsens zur Solidarität .....</i>	<i>203</i>
1. Fragliche Voraussetzungen .....	203
2. Beschränkung auf den Ausnahmefall .....	205
3. Erste Anzeichen der Staatlichkeit in der EU.....	207
4. Zukünftige Entwicklung .....	209
G. Fazit .....	211
Literaturverzeichnis.....	219
Sachregister .....	237



# A. Vorbemerkungen

## I. Einführung

„Einfacher ist der Grund, daß es des Menschen, der so hoch über den Tieren steht, nicht würdig sei, wenn sein Leichnam den Tieren zum Fraße dient; um dies zu verhindern, sei das Begräbnis erfunden worden. [...] Selbst wenn solche Unbill nicht wäre, würde es doch der Würde des Menschen nicht entsprechen, daß sein Leichnam zertreten und zerrissen wird. [...] Deshalb ist man nach Meinung aller auch den öffentlichen Kriegsfeinden das Begräbnis schuldig.“

– Hugo Grotius, *De Jure Belli ac Pacis*, Paris 1625<sup>1</sup>

Der Einzug der Würde des Menschen in die Verfassungs- und Gesetzestexte der Welt hat einen langen und holprigen Weg hinter sich. Der obige Textauszug aus Hugo Grotius' *De Jure Belli ac Pacis* aus dem Jahre 1625 beruft sich bereits auf die dem Menschen innewohnende Würde, um ein ordentliches Begräbnis auch für Kriegsgegner zu fordern. Fußten derartige Erwägungen jedoch maßgeblich auf einer christlichen *imago dei* Annahme, sollte die spätere Einbindung der Menschenwürde in etliche Verfassungsdokumente der Moderne eher einem säkularen Anspruch genügen. Doch während sich spätestens nach Ende des zweiten Weltkriegs und der Aufnahme der Menschenwürde in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Vereinten Nationen die Anzahl der Menschenwürde-Bezüge in den neueren Verfassungstexten deutlich häufte, blieb sie bei der Erstellung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) völlig außen vor.

Dies hielt jedoch weder die Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR) noch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) davon ab, von ihrer Wirkungsmacht Gebrauch zu machen. Erstere griff erstmals 1973, letzterer 1978 auf die Würde des Menschen zurück, um den jeweiligen Standpunkt zu untermauern.<sup>2</sup> In den folgenden Jahren verwies der Gerichtshof immer wieder und – wie sich im Laufe der Untersuchungen zeigen

---

<sup>1</sup> *Grotius*, *De Jure Belli ac Pacis Libri Tres*, S. 319 ff.

<sup>2</sup> Siehe die Fälle EKMR, 14.12.1973, *East African Asians gegen das Vereinigte Königreich*, Rs. 4403/70–4419/70, 4422/70, 4423/70, 4434/70, 4443/70, 4476/70–4478/70, 4486/70, 4501/70 und 4526/70–4530/70, Rn. 207 und EGMR, 25.04.1978, *Tyrer gegen das Vereinigte Königreich*, Rs. 5856/72, Rn. 33.

wird – immer öfter auf sie.<sup>3</sup> Ohne eine rechtliche Kodifikation in der EMRK ist es somit fraglich, von welchem Konsens unter den Konventionsstaaten die Spruchpraxis des EGMR getragen wird.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Menschenwürde in der Rechtsprechung des EGMR genauer zu verorten. Seit der ersten Erwähnung der Menschenwürde durch den EGMR im Fall Tyrer<sup>4</sup> greift der Gerichtshof in unterschiedlichen und immer weiter reichenden Fallkonstellationen auf sie zurück. Dabei ist u.a. nicht immer klar, ob die Menschenwürde als Kern des angegriffenen Rechts die Ausgangslage für das Urteil bildet, oder ob sie als Begründungshilfe eher am Rande erscheint. Mag auch das Fehlen eines ausdrücklichen Menschenwürdebezugs in der EMRK zunächst als Mangel erscheinen,<sup>5</sup> so gibt es doch Grund zu der Annahme, dass der Rechtsprechung des EGMR ein konkretes Würdeverständnis zugrundeliegt.<sup>6</sup>

Abgesehen von der Spruchpraxis des EGMR wird der Menschenwürde der EMRK auch strukturell eine immer größere Rolle zuteil.<sup>7</sup> So bestimmt bspw. Art. 1 der Europäischen Grundrechtecharta: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen“, wobei Art. 53 EUGrCH eine Auslegung gemäß der EMRK gebietet. Die Abwägungsoffenheit aller Normen der EuGRCH, die Art. 52 EUGrCH zunächst zu garantieren scheint, wird durch den absoluten Schutz, den die EMRK Art. 3 EMRK bei offensichtlichen Eingriffen in die Menschenwürde beimisst, zumindest in Frage gestellt.<sup>8</sup>

Mittlerweile hat der EGMR in zahlreichen Urteilen Bezüge zur Menschenwürde hergestellt, die in dieser Arbeit systematisch aufgearbeitet und analysiert werden sollen. Dabei reicht das Spektrum der Anwendungsfälle vom Schwangerschaftsabbruch über die sexuelle Selbstbestimmung und die Behandlung von Gefangenen bis zur Problematik der Sterbehilfe. Ungeachtet der philosophischen und religiösen Debatte über den Inhalt der Menschenwürde soll hier die tatsächliche Auslegung durch den EGMR nachgewiesen und konkretisiert werden. Denn als „institutionelle[r] Motor der Stärkung demokratischer Rechtsstaatlichkeit“<sup>9</sup> leistet der Gerichtshof bereits jetzt einen

---

<sup>3</sup> *Meyer-Ladewig* spricht davon, dass ein „Gebot ihrer Achtung allen Konventionsgarantien zu Grunde“ liegt, *Meyer-Ladewig*, RK, Art. 8, Rn. 10.

<sup>4</sup> EGMR, 25.04.1978, Tyrer gegen das Vereinigte Königreich, Rs. 5856/72, Rn. 33.

<sup>5</sup> Vgl. *Jarass*, in: Ders./Pieroth (Hrsg.), GG, Art. 1, Rn. 5, der die Menschenwürde im GG als „letzte Verteidigungslinie“ bezeichnet; ähnlich *Kunig*, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), GG, Art. 1, Rn. 69.

<sup>6</sup> Aus *Pretty* gegen das Vereinigte Königreich: „The very essence of the Convention is respect for human dignity and human freedom“, EGMR, 29.04.2002, *Pretty* gegen das Vereinigte Königreich, Rs. 2346/02, Rn. 65.

<sup>7</sup> Der EuGH hat für den Bereich der EU die Bedeutung der Menschenwürde als geltendes Recht betont, vgl. *Antoni*, in: Hömig (Hrsg.), GG, Art. 1, Rn. 2.

<sup>8</sup> *Mahlmann*, EuR 2011, 469, 474.

<sup>9</sup> *Leutheusser-Schnarrenberger*, Vom Recht auf Menschenwürde, S. VII.

erheblichen Beitrag zum weiteren rechtlichen Zusammenwachsen des Kontinents. Wie auch immer die Beweggründe des EGMR – bewusst oder unbewusst – sein mögen: Die Menschenwürde in der Rechtsprechung des Gerichtshofs soll durch diese Arbeit dem wissenschaftlichen Diskurs zugänglicher gemacht und eine Fortentwicklung ihrer Wirkungskraft erleichtert werden.

## II. Forschungsstand

Während das Menschenwürdeverständnis in der deutschen Grundrechtsdogmatik nicht zuletzt aufgrund der herausragenden Stellung des Art. 1 Abs. 1 GG sehr gut erschlossen ist,<sup>10</sup> ist das Menschenwürdeverständnis des EGMR weitgehend unerforscht und findet aufgrund des Fehlens einer expliziten Erwähnung im Konventionstext auch in wissenschaftlichen Abhandlungen über die EMRK kaum Beachtung.<sup>11</sup> So wird die Frage nach der Würde des Menschen meist unter Verweis auf das Fehlen des Begriffs im Konventionstext umgangen oder in knapper Form in Verbindung mit der Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK abgehakt.<sup>12</sup> Auch zunächst vielversprechende Titel gehen zwar meist zuerst auf Inhalt und Vorkommen der Menschenwürde im nationalen und internationalen Recht ein, verlieren sich sogleich jedoch in einer „Typologie von Grundrechtsverletzungen“<sup>13</sup>, bei der der Aspekt der angegriffenen Menschenwürde zusehends in den Hintergrund gerät. Zwar tragen solche Arbeiten, wie viele andere auch, einen kleinen Teil zum Gesamtbild bei, es fehlt jedoch nach wie vor an einer umfassenden Bestandsaufnahme der der Rechtsprechung des EGMR zugrundeliegenden Würde-Auffassung, die alle Teilbereiche der Menschenwürde umfasst und sich nachweislich deutlich über Art. 3 EMRK hin ausbewegt. Indem diese Lücke geschlossen wird, soll

---

<sup>10</sup> Obwohl es auch hier konkurrierende Lehrmeinungen gibt, ist die Menschenwürde doch „Grund- und Leitnorm für das Gesamtverständnis der Grundrechte und die Orientierung der Staatsgewalt“ unumstritten. Sie stellt den Menschen in den Mittelpunkt des Rechts, zu dem sich alle Normen verhalten müssen, *Stern*, in: Ders. (Hrsg.), *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. IV/1, §97, S. 9.

<sup>11</sup> *Bleckmann*, *Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in der EMRK*, S. 16.

<sup>12</sup> Z.B. in *Wallau*, *Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der EU*, S. 103 ff.; *Frohwerk*, *Soziale Not in der Rechtsprechung des EGMR*, S. 214 ff., 258 ff.; ein kompakter Strukturvergleich von Art. 3 EMRK mit Art. 1 Abs. 1 GG, der insofern auch auf die Menschenwürde eingeht, findet sich in *Bank*, in: *Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG*, Kap. 11, Rn. 5 ff.; ein gelungener, wenn auch kurzer Aufsatz stammt von *Meyer-Ladewig*, *NJW* 2004, 981, 981; knapper: *Borowsky*, in: *Meyer (Hrsg.), ChGREU*, Artikel 1, Rn. 3; eine veraltete Untersuchung findet sich in *Maurer*, *Le principe de respect de la dignité humaine*.

<sup>13</sup> *Krammer*, *Menschenwürde und Art. 3 EMRK*, Kapitel III.



der Grundstein für ein weiteres Erforschen der Menschenwürde in der Rechtsprechung des EGMR gelegt werden.

Um ein zu weites Abschweifen vom eigentlichen Untersuchungsgegenstand der Arbeit zu vermeiden, wird der Fokus der Dissertation klar auf der Analyse der Annahmen des EGMR liegen und sich nur am Rande mit dem Würdeverständnis der deutschen oder anderer nationalstaatlicher Rechtsprechung auseinandersetzen, wenn dies zum besseren Verständnis der europäischen Dimension sinnvoll erscheint.

### III. Struktur der Arbeit

Das Fehlen eines Menschenwürdebezugs im Konventionstext der EMRK verlangt für eine Analyse des Würdeverständnisses des EGMR nach einer umfassenden Auswertung der relevanten Rechtsprechung. Da eine Abhandlung über die Menschenwürde als unbestimmter Rechtsbegriff jedoch stets auch den außerrechtlichen Kontext mit in Betracht ziehen muss, soll zunächst mit einem kurzen Überblick über die Entwicklung der Menschenwürde in Gesellschaft, Religion und Philosophie eine Einbettung in die historische Exegese des Begriffs geschehen. Diese Einordnung ist bewusst sehr knapp gehalten und sie soll dem Leser lediglich eine kurze Einführung in dieses umfassende Thema geben, um ein besseres Verständnis für den eigentlichen Forschungsgegenstand zu gewährleisten. Im Anschluss an die historische Entstehung des Begriffs soll sodann die rechtliche Kodifikation der Menschenwürde im nationalen und internationalen Kontext genauer beleuchtet werden, um schließlich ihre Wirkung im Rahmen des Europarats besser einordnen zu können.

Der Hauptteil der Arbeit wird sich schließlich mit den Anwendungsfällen der Menschenwürde in der konkreten Rechtsprechung des EGMR beschäftigen und – nach Themenfeldern geordnet – versuchen, eine Systematik in der Rechtsprechung zu identifizieren. Dazu ist es oftmals nötig, die einzelnen Fälle in ihren wesentlichen Punkten zunächst vorzustellen, um im Anschluss daran die Möglichkeit zu eröffnen, Parallelen und Unterschiede zu anderen Urteilen aufzuzeigen. So entsteht nach und nach ein Netz an Bedingungen, Ausschlusskriterien, Annahmen und Abhängigkeiten, das dabei hilft, die Rolle der Menschenwürde in der Rechtsprechung des EGMR besser zu verstehen. Wie sich zeigen wird, ist dieses Netz stellenweise sehr dicht gewebt, was auf eine lange Reihe von würderelevanten Fällen schließen lässt, die der EGMR im Laufe der Jahre entschieden hat. An anderen Stellen wiederum weist es ungeahnt große Lücken auf, deren Vorkommen zu klären sein wird. Ein Augenmerk wird dabei auf der Veränderung der Abgrenzungsmerkmale im Lauf der Zeit liegen. Denn die Entwicklung der Rechtsprechung im Laufe

der Jahre hat dafür gesorgt, dass die Würde des Menschen nach und nach immer mehr an Bedeutung gewonnen hat und immer noch gewinnt.<sup>14</sup>

Im Anschluss an die Fallanalyse sollen schließlich die ideologischen und moralischen Aspekte der Menschenwürde ausgeleuchtet werden, um sie so für eine Diskussion um rechtspolitische Perspektiven einer fortschreitenden Menschenwürdedogmatik auf EMRK-Ebene fruchtbar zu machen. Ziel der Dissertation ist es, am Ende der Arbeit ein möglichst dezidiertes Bild vom Menschenwürdeverständnis des EGMR geben zu können, um so für ein besseres Rechtsverständnis auf europäischer Ebene zu sorgen und einen Beitrag für das politische und rechtliche Zusammenwachsen des Kontinents zu leisten.

---

<sup>14</sup> *Bank*, in: Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 11, Rn. 6.

## B. Rahmenbedingungen für einen europäischen Würdebegriff

### I. Historischer Überblick über EMRK und EGMR

Die EMRK entstand als erstes international verbindliches Menschenrechtsdokument<sup>1</sup> unter dem Eindruck der Schrecken des zweiten Weltkriegs<sup>2</sup> und trat nach Unterzeichnung der Mitgliedsstaaten des Europarats am 04.11.1950 am 03.09.1953 in Kraft. Der Anspruch ihrer Verfasser war kein geringerer als der, jeder Form totalitärer Versuchung von vorneherein einen Riegel vorzuschieben, indem die Staatengemeinschaft für die Durchsetzung und den Erhalt der Menschenrechte im jeweiligen Nationalstaat mitverantwortlich gemacht werden sollte.<sup>3</sup> Dieser Gedanke fand sich bereits zuvor bei René Cassin und Eleanor Roosevelt als Autoren der AEMR<sup>4</sup> und tatsächlich bezieht sich auch die EMRK direkt in ihrem ersten Erwägungsgrund auf die AEMR. Unter diesem Gesichtspunkt ist es umso verwunderlicher, dass die EMRK – anders als ihr großes Vorbild<sup>5</sup> – die Menschenwürde nicht explizit erwähnt.

Der EGMR seinerseits konstituierte sich am 20.04.1959 auf der Jubiläumsfeier anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Europarates und teilte sich die Verantwortung für Klagen auf Grundlage der EMRK zunächst mit der EKMR, die bis zu ihrer Abschaffung durch das 11. Zusatzprotokoll 1998 als erste Beschwerdeinstanz fungierte. Bereits in dieser Situation legte der EGMR 1978 den Grundsatz fest, nach dem die EMRK als lebendiges Instrument im Lichte der aktuellen Umstände auszulegen sei.<sup>6</sup> Interessanterweise bezieht sich der EGMR im selben Urteil, nur wenige Zeilen später, zum ersten Mal in der Geschichte des Gerichtshofs auf die Menschenwürde, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu konstatieren.<sup>7</sup> Die EKMR hatte ihrerseits

---

<sup>1</sup> *Leutheusser-Schnarrenberger*, Vom Recht auf Menschenwürde, S. VI.

<sup>2</sup> *Epping*, Grundrechte, Rn. 594; *Herdegen*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG (69. Lfg.), Art. 1 Abs. 1, Rn 16; *McCrudden*, EJIL 2008, 655, 8.

<sup>3</sup> *Meyer-Ladewig/Petzold*, NJW 2009, 3749, 3750.

<sup>4</sup> *Meyer-Ladewig/Petzold*, NJW 2009, 3749, 3750.

<sup>5</sup> Erwägungsgrund 1 und 5 der Präambel und Art. 1, Art. 22 und Art. 23 (3) AEMR.

<sup>6</sup> EGMR, 25.04.1978, Tyrer gegen das Vereinigte Königreich, Rs. 5856/72, Rn.31; siehe außerdem *Meyer-Ladewig/Petzold*, NJW 2009, 3749, 3750.

<sup>7</sup> „Thus, although the applicant did not suffer any severe or long-lasting physical effects, his punishment – whereby he was treated as an object in the power of the authorities – constituted an assault on precisely that which it is one of the main purposes of Article 3

bereits 1973 im Fall East African Asians gegen das Vereinigte Königreich zum ersten Mal einen Verstoß gegen die Menschenwürde ausgemacht.<sup>8</sup>

Die historische Entwicklung des EGMR lässt sich durchaus sehen: aus den 13 Vertragsstaaten 1959 sind mittlerweile 47 geworden; landeten zwischen 1954 und 1997 rund 39 000 Beschwerden bei der EKMR, so war die Anzahl der anhängigen Beschwerden beim EGMR Ende 2008 bereits auf über 97 000 gewachsen; aus den 837 Urteilen des Gerichtshofs zwischen 1959 und 1999 sind mittlerweile mehr als 1500 jährlich seit 2006 geworden.<sup>9</sup> Die stetig wachsende Bedeutung des EGMR und seiner Judikatur wird nicht zuletzt durch die zunehmenden Verweise des EuGH auf die Rechtsprechung des EGMR deutlich,<sup>10</sup> sowie den angestrebten Beitritt der EU zur EMRK mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.<sup>11</sup> Spätestens seit In-Kraft-Treten des 11. Zusatzprotokolls kann wohl mit Recht von einer „völkerrechtlichen Teilverfassung im Bereich der Menschenrechte sowie von einem ‚europäischen Verfassungsgericht‘ für Menschenrechte“ gesprochen werden.<sup>12</sup>

## II. Wurzeln der Menschenwürde

An der Schnittstelle zwischen Recht, Moral, Religion und Politik verdient die historische Exegese der Menschenwürde gewiss besondere Beachtung. Da außerdem ihre Wirkungsgeschichte sowohl im nationalen Recht als auch im Völkerrecht erst vergleichsweise kurz ist, ihre Ideengeschichte aber umso länger,<sup>13</sup> muss jene für eine gewinnbringende Analyse unbedingt mit in Be-

---

to protect, namely a person's dignity and physical integrity." EGMR, 25.04.1978, Tyrer gegen das Vereinigte Königreich, Rs. 5856/72, Rn. 33.

<sup>8</sup> „The Commission recalls in this connection that, as generally recognized, a special importance should be attached to discrimination based on race; that publicly to single out a group of persons for differential treatment on the basis of race might, in certain circumstances constitute a special form of affront to human dignity“, EKMR, 14.12.1973, East African Asians gegen das Vereinigte Königreich, Rs. 4403/70–4419/70, 4422/70, 4423/70, 4434/70, 4443/70, 4476/70–4478/70, 4486/70, 4501/70 und 4526/70–4530/70, Rn. 207.

<sup>9</sup> Für eine weitergehende Analyse der Geschichte des EGMR, siehe *Meyer-Ladewig/Petzold*, NJW 2009, 3749.

<sup>10</sup> Siehe bspw. EuGH, 30.04.1996, P./S., Slg. 1996, C-13/94, S. 1–2143, Rn.16; EuGH, 26.06.1997, Familiapress, Slg. 1997, C-368/95, S. 3689, Rn.26.

<sup>11</sup> Art. 6, Abs. 2 EUV; siehe dazu *Schwarzburg*, Die Menschenwürde im Recht der EU, S. 64 und *Calliess*, Die neue EU nach dem Vertrag von Lissabon, S. 330 ff.; für eine statistische Übersicht über die EMRK- und EGMR-Zitate in EuGH-Entscheidungen von 1998–2007 siehe außerdem *Uerpmann-Witzack*, Völkerrechtliche Verfassungselemente, S. 217 f.

<sup>12</sup> *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, § 20, Rn. 3.

<sup>13</sup> Es ist bemerkenswert festzustellen, dass schon früh in der Geschichte des Völkerrechts Spuren der Menschenwürde zu finden sind. Neben dem o.a. Zitat von *Hugo Grotius*

tracht gezogen werden.<sup>14</sup> Bei jeder Mutmaßung über Ursprung und Gehalt der Menschenwürde muss jedoch mit bedacht werden, dass die Idee der Menschenwürde mit unterschiedlichstem Inhalt teils auch überfrachtet wird, um sie so gewissermaßen nachträglich im eigenen Sinne nutzbar zu machen.<sup>15</sup>

Der nachfolgende historische Überblick ist somit auch nicht als stringente Entwicklungskette der Menschenwürde zu verstehen, sondern vielmehr als ein Angebot teils stark unterschiedlicher Interpretationsansätze im Laufe von zweieinhalbtausend Jahren Philosophiegeschichte.<sup>16</sup> Mehr denn je sucht man bei der Rechtsrealisierung der Menschenwürde vergebens nach einem fest zu datierenden Zeitpunkt ihres Eintritts in die Sphäre des Rechts.<sup>17</sup> Vielmehr bahnte sie sich über Jahrhunderte hinweg durch gesellschaftliche Debatten in Philosophie und Religion ihren Weg in das Bewusstsein der Menschheit, wo sie auch heute noch auf vielfältige Weise und zu unterschiedlichstem Grade verfängt. Bei der nachfolgenden Aufstellung bleibt demnach auch der Blick, dem Fokus der Arbeit auf das Wirkungsgebiet der EMRK verpflichtend, zum größten Teil auf den europäischen Kontinent gerichtet, jedoch nicht ohne vereinzelt auf externe Einflüsse hinzuweisen.

### 1. Antike

Die Wurzeln der Menschenwürde reichen weit zurück bis in die Antike.<sup>18</sup> Hier wurde sie ursprünglich als Status des Menschen in der Gesellschaft verstanden,<sup>19</sup> was in der Konsequenz eine sozial-hierarchische Abstufung

---

sei hier beispielhaft Art. 24 des Preußisch-Amerikanischen Freundschaftsvertrags von 1785 erwähnt, der in bemerkenswerter Art und Weise bereits einige wesentliche Elemente des heutigen Menschenwürdeverständnisses vorwegnimmt: „Um das Geschick von Kriegsgefangenen zu mildern und sie nicht der Verschickung in ferne und rauhe Länder oder dem Einpfirchen in enge und ungesunde Unterkünfte auszusetzen [...] verpflichten sich die beiden kontrahierenden Teile gegenseitig und vor aller Welt, daß sie keine derartigen Praktiken einführen werden, daß keiner der beiden die Gefangenen, die er vom anderen nehmen könnte, nach Ostindien oder in andere Teile Asiens oder Afrikas schickt, sondern daß sie an einem Ort ihrer Besitzungen in Europa oder Amerika in gesunden Lagen untergebracht werden, daß sie nicht in Verliese, Gefängnisschiffe oder Gefängnisse gesperrt, noch in Eisen gelegt, gefesselt oder sonstwie am Gebrauch ihrer Gliedmaßen gehindert werden.“, *Grewe*, *Fontes Historiae Iuris Gentium*, S. 566 f.

<sup>14</sup> *Hufen*, *Staatsrecht II. Grundrechte*, §10 Rn. 1.

<sup>15</sup> *Habermas*, *Das Konzept der Menschenwürde und die realistische Utopie der Menschenrechte*, S. 15; *Dreier*, in: Ders. (Hrsg.), *GG*, Art. 1 Abs. 1, Rn. 2.

<sup>16</sup> *Dreier*, in: Ders. (Hrsg.), *GG*, Art. 1 Abs. 1, Rn. 2 m.w.N.; *Pieroth/Schlink*, *Grundrechte*, Rn. 368.

<sup>17</sup> *Bielefeldt* verweist darauf, dass es bei jeglicher Neuschaffung von Recht eine vorhergehende Auseinandersetzung mit Für- und Widersprechern gibt. „Der Prozeß der Rechtsrealisierung kennt keine ‚Stunde Null‘“. *Bielefeldt*, *Philosophie der Menschenrechte*, S. 80.

<sup>18</sup> *Sachs*, in: *Sachs* (Hrsg.), *GG*, Vor Art. 1, Rn. 1.

<sup>19</sup> *Teifke*, *Das Prinzip Menschenwürde*, S. 36.

ergab.<sup>20</sup> „Dignitas“ bezog sich somit weniger auf einen jedem Menschen inhärenten Wert, als vielmehr auf die Würde des Amtes bzw. des Standes, das der einzelne im Staat bekleidete<sup>21</sup> – eine Auffassung, die teilweise bis in die Moderne bestand hat.<sup>22</sup>

Abweichend von diesem Verständnis rückte jedoch bereits die Philosophie der Stoa in Richtung einer universalistischen Deutung,<sup>23</sup> die schließlich bei Cicero ihre Vollendung findet. In seinem Werk „De Officiis“ erkennt jener die Würde als das an, was den Menschen ganz allgemein vom Tier unterscheidet.<sup>24</sup> Die Vernunftnatur des Menschen dient als Unterscheidungsmerkmal.<sup>25</sup> Es ist allerdings einzuwenden, dass selbst bei dieser Deutung der Menschenwürde – soweit sie ihrer Zeit auch voraus war – die Pflicht des Menschen im Vordergrund stand, sein Leben gottgefällig zu gestalten und unwürdigen Lebensformen zu entsagen.<sup>26</sup> Nichtsdestotrotz ist der maßgebliche Anteil der stoischen Philosophie am egalitären Charakter der Menschenwürde heute nicht zu verkennen.<sup>27</sup>

## 2. Christliches Menschenbild

Im Gegensatz dazu sieht die biblische Tradition den Ursprung der menschlichen Würde nicht in der dem Menschen innewohnenden Vernunft oder der moralischen Freiheit, sondern in der Ebenbildlichkeit mit Gott.<sup>28</sup> Aus dieser imago die Lehre und der Vernunftbegabung des Menschen leitet Thomas von

<sup>20</sup> Schliesky, Die Amtswürde im demokratischen Verfassungsstaat, S. 318 ff.

<sup>21</sup> Cancik, ‚Dignity of Man‘ and ‚Persona‘ in Stoic Anthropology, S. 26 f.

<sup>22</sup> Chaskalson, Human Dignity as a Constitutional Value, S. 133 ff.; Resnik/Suk, SLR 2003, 1921, 1923.

<sup>23</sup> Cicero, De officiis, S. 243 f. (Rn. 27 f.); außerdem Bayertz, ARSP 1995, 465, 465; Horstmann, Art. Menschenwürde, Sp. 1124, Stichwort „Menschenwürde“.

<sup>24</sup> Rosen, Dignity, S. 12; Herdegen, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG (69. Lfg.), Art. 1 Abs. 1, Rn. 8.

<sup>25</sup> Sandkühler, Enzyklopadie Philosophie, Stichwort „Menschenwürde“.

<sup>26</sup> Cicero, De officiis, S. 93 ff. (Rn. 106): „Daraus ersieht man, daß körperliches Vergnügen der erhabenen Stellung des Menschen nicht genug würdig ist und verschmäht und zurückgewiesen werden muss; [...] wenn wir bedenken wollen, eine wie überlegene Stellung und Würde in <unserem> Wesen liegt, dann werden wir einsehen, wie schändlich es ist, in Genußsucht sich treiben zu lassen und verzärtelt und weichlich, und wie ehrenhaft andererseits, sparsam, enthaltsam, streng und nüchtern zu leben.“

<sup>27</sup> Cancik, Gleichheit und Freiheit, S. 198 ff.

<sup>28</sup> Gen. 1, 26–27: „Und Gott sprach: Lasset uns Menschen machen, ein Bild, das uns gleich sei, die da herrschen über die Fische im Meer und über die Vogel unter dem Himmel und über das Vieh und über alle Tiere des Feldes und über alles Gewürm, das auf Erden kriecht. Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau.“; vgl. außerdem Ritschl, Human Dignity in Rabbinical Perspective, S. 95 und Barth, Herkunft und Bedeutung des Menschenwürdekonzepts, S. 345 ff m.w.N.

Aquin die Würde des Menschen her.<sup>29</sup> Vor allem steht jedoch die Gleichheit aller Menschen vor Gott als christliches Bekenntnis zur menschlichen Würde.<sup>30</sup> Dieses wurde in der alten Kirche jedoch bekanntlich durch die Annahme der Sündhaftigkeit aller Menschen und durch die Unterscheidung zwischen Christen, Häretikern und Nichtchristen in den Hintergrund gedrängt.<sup>31</sup> Den Gleichheitsgedanken griff schließlich Martin Luther in seiner Rechtfertigungslehre wieder auf und schloss mit dem Verweis auf Gottes Gnade jegliche Leistungsansprüche an den Menschen von vorneherein aus.<sup>32</sup>

Bei allen Übereinstimmungen der christlichen Lehre mit unserem heutigen Weltbild ist jedoch auch Skepsis gegenüber der christlichen Wirkungsgeschichte als alleinigem Ursprung unseres heutigen Würdeverständnisses angebracht.<sup>33</sup> Insbesondere die konkrete jahrhundertelange Negation der Menschenrechte<sup>34</sup> und die stillschweigende Akzeptanz von Verstößen gegen ihre Prinzipien<sup>35</sup> lassen zu Recht die Frage aufkommen, ob die Idee der allen Menschen gleich innewohnenden Würde nicht vielmehr gegen die Politik der Kirche durchgesetzt werden musste, als dass sie von ihr ausging.<sup>36</sup>

Wie so oft wird die Antwort irgendwo in einer gesunden Wechselwirkung zwischen Religion und Philosophie liegen.<sup>37</sup> Tatsache ist jedoch, dass eine Begründung des Würdeprinzips mit religiösen Argumenten nur für diejenigen Sinn macht, die dem jeweiligen Glauben auch angehören.<sup>38</sup> Aus genau diesem Grund hat man in Deutschland auch seinerzeit darauf verzichtet, einen expliziten Gottesbezug in Art. 1 Abs. 1 GG einzubringen.<sup>39</sup> Zwar hätte dieser

<sup>29</sup> *Finnis*, Aquinas, S. 176 ff.

<sup>30</sup> Schon zu finden in Paulus' Brief an die Galater: „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“, Gal. 3,28.

<sup>31</sup> *Huber*, Art. Menschenrechte/Menschenwürde, S. 578 f.

<sup>32</sup> *Huber*, Art. Menschenrechte/Menschenwürde, S. 579.

<sup>33</sup> *Dreier*, in: Ders. (Hrsg.), GG, Art. 1 Abs. 1, Rn. 6 ff.

<sup>34</sup> So bspw. die vehemente Ablehnung der französischen Erklärung der Menschenrechte durch Papst Pius VI., siehe *Hofmann*, Recht und Kultur, S. 17; einen Einblick in die spätere Ablehnung der Menschenrechtsidee gibt *Uertz*, Vom Gottesrecht zum Menschenrecht, S. 112 ff.; *Hoefle*, Die Menschenrechte in der Kirche, S. 239 ff.

<sup>35</sup> *Dreier*, in: Ders. (Hrsg.), GG, Art. 1 Abs. 1, Rn. 7; *Angenendt*, Toleranz und Gewalt, S. 224.

<sup>36</sup> *Wenzel*, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, S. 144 f., Fn. 56.

<sup>37</sup> *Schaede*, Würde, S. 67.

<sup>38</sup> Zur Anschlussfähigkeit der Menschenwürde in chinesischen und islamischen Raum, vgl. *Paul*, Konzepte der Menschenwürde in der klassischen chinesischen Philosophie und *Khoury*, Ethik und Menschenwürde im Islam; hingegen skeptisch: *von Campenhausen*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), HdbGR, Bd. VI/1, § 136, S. 104–112.

<sup>39</sup> Vgl. *Müller*, Ein Phantombild der Menschenwürde, S. 142 und *Jaber*, Über den mehrfachen Sinn von Menschenwürde-Garantien, S. 214 ff.; für eine ausführlichere Diskussion des christlichen Menschenbildes als Ursprung der Menschenwürde und der Grundrechte,

Verweis für den christlichen Teil der Bevölkerung durchaus Bedeutung gehabt. Für alle anderen hätte er jedoch wenig Überzeugungskraft.

### 3. Aufklärung

Einschneidende Bedeutung für die Entwicklung unseres heutigen Würdeverständnisses hatte mit Sicherheit das Zeitalter der Aufklärung mit all seinen gesellschaftlichen Umstürzen und Fortschritten.<sup>40</sup> Bereits 1486 deutete Pico della Mirandola in seiner heute als „Oratio de hominis dignitate“ bekannten Rede die Wurzel der Würde als die Möglichkeit des Menschen, das zu werden, was er sein wolle.<sup>41</sup> Damit war er bekanntermaßen Vorbote einer Entwicklung, die den Menschen als ein sich selbst bestimmendes Wesen ansah und die schlussendlich in das anthropozentrische Weltbild der Aufklärung mündete.<sup>42</sup> Von nun an stand es in des Menschen eigener Verantwortung, zu höchsten Lebensformen aufzusteigen, oder auf eine tierische Existenz herabzusinken.<sup>43</sup> Zwar wendete sich das neue Weltbild eindeutig von der Annahme eines sündhaften, nur von Gottes Gnade abhängigen Menschen ab.<sup>44</sup> Dabei verlor jedoch die oben erwähnte imago dei-Lehre keinesfalls an Bedeutung, vielmehr leitete man die neue Stellung des Menschen als Mittelpunkt des Universums vorerst gerade aus seiner Gottesebenbildlichkeit her.<sup>45</sup>

Bedeutende Vertragstheoretiker wie Thomas Hobbes und John Locke<sup>46</sup> trugen im 17. Jahrhundert dazu bei, den vorstaatlichen Charakter der Menschenrechte herauszubilden,<sup>47</sup> wenn auch hier die Würde erst durch Erfüllung einer bestimmten Funktion im Staat zugesprochen wurde.<sup>48</sup> In der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung fanden die Menschenrechte in ihrer naturrechtlichen Erscheinungsform dann zum ersten Mal größere Beachtung.<sup>49</sup>

---

siehe stellvertretend von *Campenhausen*, in: Merten/Papier (Hrsg.), HdbGR, Bd. VI/1, § 136, S. 28 ff und *Dreier*, in: Ders. (Hrsg.), GG, Art. 1 Abs. 1, Rn. 5 ff.

<sup>40</sup> Vgl. *Barth*, Herkunft und Bedeutung des Menschenwürdekonzepts, S. 354.

<sup>41</sup> „Welch übergroße Freigebigkeit des Vatergottes, welch übergroßes und bewundernswertes Glück des Menschen, dem gegeben ist zu haben, was er wünscht, und zu sein, was er zu sein verlangt“, *Pico della Mirandola*, Oratio de hominis dignitate, S. 9.

<sup>42</sup> *Teifke*, Das Prinzip Menschenwürde, S. 40.

<sup>43</sup> *Herdegen*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG (69. Lfg.), Art. 1 Abs. 1, Rn. 10.

<sup>44</sup> *Kondylis*, Art. Würde, S. 661 f.; *Dreier*, in: Ders. (Hrsg.), GG, Art. 1 Abs. 1, Rn. 11 f.

<sup>45</sup> *Schulz*, Des Menschen Würde, S. 43; *Dreier*, in: Ders. (Hrsg.), GG, Art. 1 Abs. 1, Rn. 11.

<sup>46</sup> *Stark* führt an, dass sowohl Hobbes als auch Locke trotz ihrer bedeutenden philosophischen Meilensteine selbst der Sklaverei wohlwollend oder höchstens indifferent gegenüberstanden, *Stark*, For the Glory of God, S. 359 f.; außerdem *Davis*, The Problem of Slavery in Western Culture, S. 391.

<sup>47</sup> *Huber*, Art. Menschenrechte/Menschenwürde, S. 580.

<sup>48</sup> *Hobbes*, Leviathan, S. 62 ff.; *Lee*, AJCL 2008, 283, 6 f.

<sup>49</sup> Wenn auch einige der Gründungsvater der USA, wie Thomas Jefferson und George Washington, selbst noch Sklaven besaßen, siehe *Bielefeldt*, Philosophie der Menschenrech-



Einige Jahre später versuchte die französische Revolution 1789 auf gesellschaftlicher Ebene auf gewaltsame Art und Weise, die sozialen Unterschiede, die durch die Amtswürde und aristokratische Stände bestanden, zu beseitigen.<sup>50</sup> In Art. 6 der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte proklamierte man hierzu:

„Tous les citoyens, étant égaux à ses yeux, sont également admissibles à toutes dignités, places et emplois publics, selon leurs capacités et sans autre distinction que celle de leurs vertus et de leurs talents.“<sup>51</sup>

Immanuel Kant schließlich gündete seinen Würdebegriff ausschließlich auf der dem Menschen innewohnenden Vernunft und auf seiner Autonomie,<sup>52</sup> durch die er zum „Zweck an sich“ wird und „allen andern vernünftigen Weltwesen Achtung für ihn abnöthigt“.<sup>53</sup> Demnach steht, anders als die diesbezügliche Literatur es vermuten lassen würde, die Würde nicht im Mittelpunkt der Kant'schen Philosophie, sondern der „Befund der Subjektivität des Menschen“, aus der sich letzten Endes sein „Zweck an sich selbst ableitet“.<sup>54</sup> Obwohl Kant mit dieser Definition auch Kritik auf sich gezogen hat,<sup>55</sup> gilt er doch als Begründer unseres heutigen, säkularen Würdeverständnisses.<sup>56</sup>

---

te, S. 81; nicht wenige Autoren der Aufklärung rechtfertigten gar die Sklaverei: „Negro Slavery appears, then, to be, as far as reason can judge, one of those indispensable and necessary links, in the great chain of causes and events, which cannot, and indeed ought not to be broken; or, in other words, a part of the stupendous, admirable, and perfect whole, which, if taken away, would leave a chasm, not be filled up by all the wit or the wisdom of erring and presumptuous man.“ *Turnbull*, An apology for Negro slavery, S. 34 f.

<sup>50</sup> *McCrudden*, EJIL 2008, 655, 660.

<sup>51</sup> „Da alle Bürger vor ihm gleich sind, sind sie alle gleichermaßen, ihren Fähigkeiten entsprechend und ohne einen anderen Unterschied als den ihrer Eigenschaften und Begabungen, zu allen öffentlichen Würden, Ämtern und Stellungen zugelassen.“

<sup>52</sup> „Autonomie ist also der Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur“, *Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, S. 436.

<sup>53</sup> *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, S. 434.

<sup>54</sup> *Enders*, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), BKG, Art. 1, Rn. 3.

<sup>55</sup> Am prominentesten ist wohl die Kritik *Arthur Schopenhauers*, der in *Die beiden Grundprobleme der Ethik* schreibt: „Allein dieser Ausdruck ‚Würde des Menschen‘, ein Mal von Kant ausgesprochen, wurde nachher das Schiboleth aller rath- und gedankenlosen Moralisten, die ihren Mangel an einer wirklichen, oder wenigstens doch irgend etwas sagenden Grundlage der Moral hinter jenen imponirenden Ausdruck ‚Würde des Menschen‘ versteckten, klug darauf rechnend, daß auch ihr Leser sich gern mit einer solchen Würde angethan sehen und demnach damit zufrieden gestellt seyn würde“, *Schopenhauer*, *Die beiden Grundprobleme der Ethik*, S. 166.

<sup>56</sup> *Enders*, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), BKG, Art. 1, Rn. 3; *Bognetti*, *The Concept of Human Dignity in European and US Constitutionalism*, S. 89.

### III. Menschenwürde heute

Auch heutzutage bestehen große Meinungsverschiedenheiten, was den Inhalt der Menschenwürde im Recht angeht. Am weitesten geht sicherlich der Standpunkt, der Würde jeglichen Inhalt abzusprechen und sie als Worthülse und Gedankenkonstrukt aus dem Reich der Moral abzuschreiben.<sup>57</sup> Dieser Standpunkt stützt sich maßgeblich auf die Erkenntnis, dass die Menschenwürde durchaus für unterschiedliche politisch-moralische Standpunkte vereinnahmt und somit zu paternalistischer Bevormundung missbraucht werden kann.<sup>58</sup> Doch entspricht diese Sicht der Dinge wohl nicht der Feststellung, dass offensichtlich ein Bedürfnis nach einer moralischen Eintrittspforte in das Recht besteht, dem der Einzug der Menschenwürde in verschiedene verfassungsrechtliche Quellen Rechnung zu tragen scheint. In Anbetracht der Vielzahl an Staaten – und dementsprechend Weltanschauungen – bietet die Menschenwürde vielleicht die eine Basis, auf die sich alle gemeinsam verständigen können.<sup>59</sup> Will man nicht von vorneherein auf eine Begründung der Menschenwürde verzichten,<sup>60</sup> bleibt hierbei natürlich gerade die Frage, welche Rechte denn konkret den Schutz der Menschenwürde genießen sollen und inwieweit in dieser Frage ein gesellschaftlicher Konsens hergestellt werden kann.<sup>61</sup>

Das vorstaatliche Fundament und die überpositive Wirkung,<sup>62</sup> die die Menschenwürde für sich in Anspruch nimmt, machen die Suche nach Gemeinsamkeiten nicht leicht. Es bleibt außerdem die Frage, warum bestimmte Rechtsbegriffe über den Umweg der Menschenwürde und entsprechender

---

<sup>57</sup> Siehe bspw. *Hoerster*, JuS 1983, 93, 96: „[Das Menschenwürdeprinzip] ist nicht mehr und nicht weniger als das Vehikel einer moralischen Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit möglicher Formen der Einschränkung individueller Selbstbestimmung“; dies auf den gesamten Bereich der Menschenrechte ausdehnend: *MacIntyre*, *After Virtue*, S. 69 ff.

<sup>58</sup> Siehe *Feldman*, Public Law 1999, 682, 700: „If dignity is a fundamental constitutional value, it will then be constitutionally permissible to interfere with people’s freedoms in order to preserve what the decision-maker regards as their dignity. This is paternalistic: freedom is limited because it is thought to be good for people’s dignity (objectively assessed), and dignity is deemed to be good for everyone, whether or not they share the State’s model of dignity or want it imposed on them.“

<sup>59</sup> Vgl. *Shultziner*, GJT 2003, 1, 5: „[...] the different parties that take part in a constitutive act can conceive human dignity as representing their particular set of values and worldview. In other words, human dignity is used as a linguistic-symbol that can represent different outlooks, thereby justifying a concrete political agreement on a seemingly shared ground“; außerdem *McCrudden*, EJIL 2008, 655, 23.

<sup>60</sup> *Müller*, Ein Phantombild der Menschenwürde, S. 142; *Herrmann*, Menschenwürde, S. 61 ff.

<sup>61</sup> *Lee*, AJCL 2008, 283, 6.

<sup>62</sup> *Hillgruber*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, Art. 1, Rn. 53.